

Kein „empfindliches“ Übel einer Drohung, wenn Standhalten erwartbar

OLG Köln, Urteil v. 11.06.2024 – 1 ORs 52/24, JA 2024, 872

I. Sachverhalt

A war an einem Flughafen als Line Manager für ein privates Sicherheitsunternehmen zur Ordnung und Entzerrung erheblicher Menschenmassen tätig. Hierbei war er befugt, ggf. einzelne Personen in Bereiche zu führen, in denen die Wartezeit kürzer ausfällt. B und sein Freund fürchteten nach 1,5 Stunden Wartezeit vor der Sicherheitskontrolle, ihren Flug zu verpassen und fragten daraufhin A, ob nicht ein „fast-check-in“ möglich sei. Daraufhin führte A den B, während Bs Freund in der Schlange wartete, in einen angrenzenden Bereich und erklärte ihm: „Ich riskiere dafür zwar meinen Job, aber wieviel kannst Du machen? Einen Fuffi?“ Auf Bs Zurückweisung erwiderte A: „Entweder ihr macht das und ich bringe Dich und Deinen Kollegen nach vorne und spare euch 2,5 Stunden oder Ihr müsst auf den guten Willen von anderen Leuten hoffen.“ B lehnte ab, kehrte zu seinem Freund zurück und erreichten schließlich als Letzte ihren Flug.

Das AG Köln sprach A u.a. vom Vorwurf der versuchten Erpressung gem. §§ 253 I, III, 22, 23 I StGB frei. Die Sprungrevision der StA hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Während eine Ansicht bereits Schwierigkeiten hat, bei der Unterlassung einer rein begünstigenden Handlung eine Drohung anzunehmen, hält die Rechtsprechung dies durchaus für möglich. Das Übel der in Aussicht gestellten Folge des individuellen Veraltens könne demnach grundsätzlich auch in so einem Fall einen geeigneten Motivationsdruck begründen. Jedoch müsste dieses Übel, sofern man denn eins bejaht, empfindlich sein. Hierzu müsste zu erwarten sein, dass die Ankündigung geeignet ist, den Bedrohten iSd Tatverlangens zu motivieren. Umgekehrt fehlt es hieran, wenn erwartet werden kann, dass der konkret Bedrohte in seiner jeweiligen Situation der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält.

Vorliegend mussten sich Fluggäste wie B allgemein auf lange Wartezeiten einstellen. Darüber hinaus hätte B sich auch an andere Mitarbeiter des Flughafens wenden können, um schneller voran zu kommen oder andere Fluggäste bitten können, ihn und seinen Freund vorbeizulassen und sei es nur, dass ihre Vordrängerei geduldet wird. Vor dem Hintergrund, dass sich die Situation des B durch den Kontakt mit A nicht verschlechtert hat, war die Zwangsintensität gering genug, dass erwartet werden konnte, dass B dem Vorhaben des A in besonnener Selbstbehauptung standhält.

III. Problemstandort

Die Empfindlichkeit eines Übels wird daran gemessen, ob vom Betroffenen erwartet werden kann, der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standzuhalten.